



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

	Vorgeschlagenes Gebäude		Vorhandenes Gebäude
	Gemeinbedarfsfläche		Vorh. Flurstücksgrenze
	Grünfläche		WS Kleinsiedlungsgebiet
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze		WR Reines Wohngebiet
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung		WA Allgemeines Wohngebiet
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes		MD Dorfgebiet
	Baugrenze (nicht überbaubar)		MI Mischgebiet
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche		MK Kerngebiet
	Straßenbegrenzungslinie		GE Gewerbegebiet
	Öffentliche Verkehrsfläche		GI Industriegebiet
	Öffentliche Parkplätze		SW Wochenendhausgebiet
	Baulinie (anbaupflichtig)		SO Sondergebiet
			GRZ Grundflächenzahl
			GFZ Geschöflächenzahl
			BMZ Baumassenzahl
			Offene Bauweise
			Geschlossene Bauweise
			Vollgeschöfzahl-Höchstgr.
			Vollgeschöfzahl zwingend

Allgemeines Wohngebiet (WV 4).
 Offene Bauweise.
 Zahl der Vollgeschosse: In Plan eingetragen
 Grundflächenzahl: 0,4.
 Geschöflächenzahl: 0,4 bei einem Geschos. **0,3** bei 3 Geschossen.
 Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm.
 Bei dreigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzulässige Dachneigung 30° und Dachgauben und Drempele sind nicht erlaubt.
 Bei 2- u. 3-geschossigen Gebäuden darf das Kellergeschoss nur dann mehr als 1,0 m über den Erdboden hinausragen, wenn Nachweise wichtiger Gründe dafür vorliegen und der Gesamtindruck nicht störend beeinflusst wird.
 Alle Gebäude sind so hoch anzulegen, daß sie an die bestehenden oder zukünftigen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.
 Größe und Stellung der eingetragenen Gebäude sind als Vorschläge zu betrachten. Abweichungen sind zulässig.
 Erdgeschossige Garagen dürfen unmittelbar an die Nachbargrenze gebaut werden. Garagen dürfen ausnahmsweise auch über die Baugrenzen hinaus gebaut werden bis zu einer Abtfernung von 2,00 m zur Straße, wenn keine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs eintreten kann und städtebauliche Belange nicht entgegen stehen.
 Für die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 2 die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 einbezogen wurden, gelten nach den Rechtsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 3 auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.

Genehmigt
 mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
 Kassel, den 12. 9. 1966
 Der Regierungspräsident
 i. d. Person
 (Liegel) gen. Dörfel

Planarbeiter: Hochbau-Ingenieur Eilfriede Wagner, Büro für Ortsplanungen, 643 Bad Hersfeld, Stettiner-Strasse 26, Fernsprecher (05624) 5902
 Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 19. 3. bis zum 15. 3. 1966
 Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 22. 4. 1966
 Burghaun, den 1. 5. 1966
 (Liegel) gen. Palmowski
 Bürgermeister
 Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom **1. 10. 66** bis zum **31. 12. 66** im Bürgeramt öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird gleichzeitig arbeitslich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich ab **8. 10. 1966**
 Burghaun, den 30. 9. 1966
 (Liegel) gen. Palmowski
 Bürgermeister